

# Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO

für Bewerber und Inhaber einer Fahrerlaubnis

## 1. Vorbemerkung

Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde). Die Fahrerlaubnis wird in bestimmte Klassen unterteilt und ist durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

## 2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stadt Neubrandenburg  
Der Oberbürgermeister  
Bürgerservice  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

## 3. Beauftragter für den Datenschutz

Stadt Neubrandenburg  
Datenschutzbeauftragter  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg  
E-Mail: [datenschutz@neubrandenburg.de](mailto:datenschutz@neubrandenburg.de)

## 4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Fahrerlaubnisbehörde hat im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit nach §§ 48, 49, 50 StVG (Straßenverkehrsgesetz) und 57 FeV (Fahrerlaubnis-Verordnung) personenbezogene Daten über Fahrerlaubnisbewerber- und Inhaber sowie über Personen, denen ein Verbot erteilt wurde, ein Kraftfahrzeug zu führen im örtlichen Fahrerlaubnisregister zu speichern.

Die örtlichen und die zentralen Fahrerlaubnisregister werden zur Speicherung von Daten geführt, die erforderlich sind, um feststellen zu können, welche Fahrerlaubnis und welche Führerscheine eine Person besitzt oder für welche sie eine Neuerteilung beantragen kann. Die örtlichen Fahrerlaubnisregister werden außerdem zur Speicherung von Daten geführt, die erforderlich sind, für die Beurteilung der Eignung und Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen und für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen. Die Speicherung der personenbezogenen Daten im zentralen sowie im örtlichen Fahrerlaubnisregister erfolgt auf Grundlage des § 49 bzw. § 57 FeV.

## 5. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

- Für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung und zum Vollzug von Strafen dürfen im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes nur die nach § 57 Nummer 1 bis 10 und 12 bis 15 gespeicherten Daten übermittelt werden.
- Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen dürfen im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes nur die nach § 57 Nummer 1 bis 10 und 12 bis 15 gespeicherten Daten übermittelt werden.



# Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO

## für Bewerber und Inhaber einer Fahrerlaubnis

- Für die Erteilung, Verlängerung, Entziehung oder Beschränkung einer Fahrerlaubnis, die Aberkennung oder Einschränkung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, das Verbot ein Fahrzeug zu führen, die Anordnung von Auflagen zu einer Fahrerlaubnis dürfen die Fahrerlaubnisbehörden einander im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes nur die nach § 57 Nummer 1 bis 10 und 12 bis 15 gespeicherten Daten übermitteln.
- Die Fahrerlaubnisbehörden teilen gemäß § 51 StVG dem Kraftfahrt- Bundesamt zur Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister unverzüglich die aufgrund des § 50 Abs. 1 StVG zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten mit.
- Gemäß § 22 a FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde der zuständigen technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zur Durchführung der Prüfung die erforderlichen Daten in Bezug auf den Bewerber zu übermitteln.
- Entsprechend § 25 Absatz 1 Anlage 8 FeV übermitteln die Fahrerlaubnisbehörden die erforderlichen Daten zur Herstellung eines Kartenführerscheines an die Bundesdruckerei GmbH.

### 6. Dauer der Speicherung

Sobald der Fahrerlaubnisbehörde eine amtliche Mitteilung über den Tod eines Betroffenen vorliegt, sind die gespeicherten Daten im Fahrerlaubnisregister zu löschen.

Wenn die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist sind die gespeicherten Daten im Fahrerlaubnisregister zu löschen. In diesem Fall bezieht sich die Löschung jedoch nur auf die gespeicherten Fahrerlaubnisdaten und nicht auf die personenbezogenen Daten nach § 50 Absatz 1 StVG. Die im Fahreignungsregister gespeicherten Daten werden entsprechend den Bestimmungen des § 29 StVG gelöscht. Soweit die örtlichen Fahrerlaubnisregister Entscheidungen enthalten, die auch im Fahreignungsregister einzutragen sind, gelten die Fristen auch für diese Register. Die Angaben zur Probezeit eines Fahrerlaubnisinhabers werden ein Jahr nach deren Ablauf gelöscht.

Unbeschadet der übrigen Voraussetzungen sind die im Zentralen Fahrerlaubnisregister und den örtlichen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten mit Vollendung des 110. Lebensjahres grundsätzlich zu löschen.

### 7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.



# Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO

## für Bewerber und Inhaber einer Fahrerlaubnis

- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO). Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

### 8. Beschwerderecht

Wenn eine betroffene Person der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, hat sie das Recht auf Beschwerde bei nachfolgend genannter Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Werderstraße 74a

19055 Schwerin

Telefon: +49 385 59494 0

Telefax: +49 385 59494 58

E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de)

Webseite: [www.datenschutz-mv.de](http://www.datenschutz-mv.de); [www.informationsfreiheit-mv.de](http://www.informationsfreiheit-mv.de)

